

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2143 085

HGB § 408 Abs. 1; Allg. Deutsche Spediteurbedingungen
§ 39 a; Speditionsversicherungsschein (SVS) § 4 Nr. 1 b

Ein Empfangsspediteur ist Zwischenspediteur eines Hauptspediteurs, wenn er den Auftrag, für die Ablieferung an den Empfänger zu sorgen, von dem Hauptspediteur erhalten hat. Hat der Versender den Hauptspediteur mit der Besorgung der Versendung des Gutes an den Empfänger beauftragt, so ist regelmäßig davon auszugehen, daß der Empfangsspedition ein Auftrag des Hauptspediteurs zugrunde liegt, der Empfangsspediteur also Zwischenspediteur ist. Dem steht nicht entgegen, daß der Versender den Empfangsspediteur ausgewählt und dem Hauptspediteur benannt hat oder (und) daß der Versender dem Empfangsspediteur direkte Weisungen erteilt hat.

BGH, Urt. v. 28. Juni 1962 - II ZR 96/60

OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet
am 28. Juni 1962

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Textilmaschinenbau W [REDACTED] (TMW) Bi [REDACTED]
& Co. i.L., W [REDACTED]/Ho [REDACTED], vertreten durch den
Liquidator Dr. Otto in W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. V [REDACTED] Feuer-Versicherungs-AG, B [REDACTED],
2. No [REDACTED] Al [REDACTED] Versicherungs-AG, K [REDACTED],
3. Wü [REDACTED] und Ba [REDACTED] Vgt.Vers.Ges.AG, He [REDACTED],
4. A [REDACTED] Versicherungs-AG, B [REDACTED],
5. Alb [REDACTED] Versicherungs-AG, Ha [REDACTED],
6. As [REDACTED] Ge [REDACTED], Tr [REDACTED], Zentralgeschäftsstelle
F [REDACTED] (M [REDACTED]),
7. Le [REDACTED] All [REDACTED] Transport- und Rückvers.-AG,
Ha [REDACTED],
8. Th [REDACTED] Versicherungs-AG Abt. Transport, B [REDACTED],
9. Ag [REDACTED] See-, Fluß- und Landtransport-Vers.-Ges.,
K [REDACTED],
10. Tra [REDACTED] Versicherungs-AG, B [REDACTED],
11. Schl [REDACTED] Feuerversicherungs-AG, Mü [REDACTED],
12. D [REDACTED] I [REDACTED] Versicherungs-AG, B [REDACTED],
13. Na [REDACTED] All [REDACTED] Versicherungs-AG, Ha [REDACTED],
14. Nor [REDACTED] Versicherungs-Ges., Ha [REDACTED],
15. Aa [REDACTED] und Mü [REDACTED] Versicherungs-Ges., Ma [REDACTED],
16. Ma [REDACTED] Versicherungs-Ges., Ma [REDACTED],

- 1a -

17. Se [REDACTED] Br [REDACTED] All [REDACTED] Versicherungs-Ges.,
Br [REDACTED],

18. All [REDACTED] V [REDACTED]-Ges. Hel [REDACTED], St [REDACTED],

19. F [REDACTED] Versicherungs-AG, F [REDACTED]/M [REDACTED],

20. F [REDACTED] All [REDACTED] Unfall- und Schadensversicherung,
Mü [REDACTED],

zu 1. bis 20. vertreten durch die Firma Oscar Sch [REDACTED] KG,
diese vertreten durch den alleinigen persönlich haften-
den Gesellschafter Karl Oscar Sch [REDACTED], Ha [REDACTED],
Ne [REDACTED] W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 21. April 1960 aufgehoben. Die Sache
wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klägerin, eine Maschinenfabrik, deren Vertreterin für Fr [REDACTED] die Firma "Di [REDACTED]" (Inhaber Wo [REDACTED]) in P [REDACTED] war, hatte an ihre Kundin, die Firma Pr [REDACTED] S.J.C. in C [REDACTED] (Fr [REDACTED]), eine Maschine zu liefern. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1958 erteilte die Klägerin dem Speditions-
haus Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G., Zweigniederlassung Ha [REDACTED],
folgenden Auftrag:

"Betr.: Maschinensendung Maschinen-Nr. FPM [REDACTED] -
verpackt in Kiste TMW [REDACTED] für die Firma S.I.C.
C [REDACTED] über die Transportfirma E [REDACTED], Bon [REDACTED] in
Ca [REDACTED] (Nord) Fr [REDACTED] - Lizenzträger ist die
Firma Di [REDACTED] - P [REDACTED]"

Wir bitten am Montag, d. 6. Dezember 1958 einen Ihrer
Spediteure zu beauftragen, die obige Maschine - in einer
Kiste TMW Nr. [REDACTED] verpackt - hier abzuholen, damit Sie
unverzüglich dafür sorgen, daß diese Maschine an die
Speditionsfirma E [REDACTED], Bon [REDACTED] nach Ca [REDACTED] (Nord) weiter-
transportiert wird.

Auch diese Maschine ist mit der Maßgabe an die Spedi-
tionsfirma weiterzuleiten, daß die Aushändigung dersel-
ben an den Lizenzträger Di [REDACTED]-P [REDACTED] bzw. den Auftrags-
geber der Maschine, die Firma S.I.C. C [REDACTED] nur gegen
Erhalt des Gegenwertes vorzunehmen ist, d.h. also die
Sendung erfolgt gegen Nachnahme. Unsere diesbezügliche
Rechnung an den Lizenzträger finden Sie im Durchschlag
zur gefl. Kenntnisnahme einliegend.

...

Die Maschine geht wieder ab Werk, d.h. also daß Fracht
und Versicherung vom Käufer bezahlt werden und Sie zu-
nächst auch die Versicherung decken.

..."

Das Speditionshaus Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. stellte für die
Sendung unter dem 10. Dezember 1958 ein "Bordero für ge-
brochene Abfertigung" aus, dessen wesentlicher Inhalt ist:

Die Sendung wird vom Abfertigungsspediteur, der Firma Fe [REDACTED] & Sa [REDACTED] in Ha [REDACTED], weitergeleitet franko Ankunft Aa [REDACTED] an Zwischenspediteur Firma Gebr. Bl [REDACTED] in Aa [REDACTED]; der Zwischenspediteur fertigt das Gut unfranco an Empfangsspediteur Firma E [REDACTED], Bon [REDACTED] in Ca [REDACTED]/Nord (Fr [REDACTED]). "Der Empfangsspediteur hat mit dem Gut wie folgt zu verfahren: Die Auslieferung ist lt. den Ihnen bekannten Instruktionen des Absenders nur gegen Erhalt des Gegenwertes vorzunehmen." "Die Sendung ist auszuliefern franko Ankunft Aachen gegen nebenstehende Nachnahme", nämlich 213,95 DM. "Sämtliche anderen Kosten gehen zu Lasten der Sendung. Transportversicherung ist durch uns gedeckt. Diese Nachnahme von 213,95 DM ist dem Empfangsspediteur zu belasten." In dem Bordero war als Auftraggeber die Klägerin, als Empfänger die Firma S.J.C., C [REDACTED], Lizenzträger: Fa. "Di [REDACTED]" bezeichnet, der Wert der Sendung ist mit 32 400 DM angegeben.

Bei einer früheren Maschinensendung, der ein ähnliches Auftragsschreiben (vom 31.10.1958) zugrunde lag, hatte die Klägerin dem Speditionshaus Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. im Anschluß an die Weisung, daß die Maschine nur gegen Erhalt des Gegenwertes ausgehändigt werden darf, geschrieben: "Die Transportfirma E [REDACTED] in Bon [REDACTED] wurde mit gleicher Post entsprechend unterrichtet, so daß über die Formalitäten dort keine Zweifel bestehen können." Dieser frühere Speditionsauftrag wurde ohne Differenzen in der Weise abgewickelt, daß der Inkasso-Betrag direkt und nicht über die Firma Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] der Klägerin überwiesen wurde.

Bei dem hier strittigen zweiten Speditionsauftrag vom

4. Dezember 1958 lieferte die Firma E., Bon. & Cie. die transportierte Maschine an die Pr. S.I.C. in C. aus, ohne sich den auftragsgemäß einzuziehenden Gegenwert auszahlen zu lassen. Diesen Gegenwert von DM 32.400,-- hatte vielmehr die Firma Di. (Wo.) eingezogen und bei der Bank Cr. Ly. in P. deponiert. Worms hat die Bank Cr. Ly. veranlaßt, diesen Betrag zurückzuhalten wegen seiner angeblichen Ansprüche gegen die Klägerin aus dem Vertretungsverhältnis, und die Bank verweigert die Auszahlung des Betrages an die Klägerin.

Das Speditionshaus Z. & Bac. A.G. hat nach § 39 a ADSp gemäß dem "Speditionsversicherungsschein" (SVS) den Verkehrsvortrag bei den Beklagten versichert. Aus dieser Versicherung nimmt die Klägerin als Versicherte die Beklagten auf Vergütung ihres mit 24.506 DM bezifferten Schadens in Anspruch. Sie behauptet, der Schaden sei dadurch entstanden, daß die Firma E., Bon. & Cie. als Zwischenspediteur auftragswidrig die Maschine ohne Nachnahme ausgeliefert habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach § 4 Nr. 1 b SVS deckt die Speditionsversicherung die Ansprüche gegen den Spediteur wegen derjenigen Schäden, wegen welcher der Zwischenspediteur in Anspruch genommen werden kann ohne Rücksicht darauf, ob der Zwischenspediteur

selbst eine Speditionsversicherung genommen hat oder nicht. Zwischenspediteure im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Zwischenspediteure in Frankreich. Die Parteien streiten in der Hauptsache darüber, ob die französische Speditionsfirma E●, Bon● & Cie. Zwischenspediteur war und ob sie schuldhaft ihre Vertragspflichten verletzte, weil sie die Maschine nicht gegen Empfang des Gegenwertes auslieferte. Das Berufungsgericht hat beide Fragen verneint.

I. Die Hilfsbegründung im angefochtenen Urteil, mit der ein Verschulden der Firma E●, Bon● & Cie. verneint wird, vermag das Urteil nicht zu tragen, wie die Revision mit Recht rügt. In Abweichung der im Auftragsschreiben vom 4. Dezember 1958 an das Speditionshaus Z● & Bac● A.G. erteilten Weisung, daß die Maschine nur gegen Erhalt des Gegenwertes ausgehändigt werden dürfe, also die Sendung gegen Nachnahme erfolgen solle, hat die Klägerin der Firma E●, Bon● & Cie. mit Schreiben vom 5. Dezember 1958 die "unwiderrufliche Weisung" erteilt, die Maschine "nur gegen Verweisung einer Bankbescheinigung aushändigen zu wollen, aus der hervorgeht, daß der Rechnungsbetrag von 32 400 DM deponiert und diese Summe vom Cr● Ly● an uns überwiesen wird..., sobald die Verzollung stattgefunden hat." Eine solche Bankbescheinigung hat sich aber die Firma E●, Bon● & Cie. bei Aushändigung der Maschine nicht übergeben lassen. Die Bank Cr● Ly● hat im Schreiben vom 23. Dezember 1958 der Firma E●, Bon● & Cie. mit dem farblosen Ausdruck "nous vous reservons le contre valeur de D~~M~~ 32.400" bestätigt, daß sie (die Bank) im Einverständnis mit ihrer Kundin Di● den Gegenwert von 32 400 DM für sie (die Firma E●, Bon● & Cie.) zurückbehalte.

Danach ist dieser Betrag zwar bei der Bank deponiert, es fehlt aber das Versprechen der Bank, den Betrag nach der Verzollung an die Klägerin zu überweisen. Die Bank hat sich auch in der Folgezeit geweigert, den Betrag zu überweisen, weil Diamant die Auszahlung verboten hat. Zu Unrecht meint das Berufungsgericht, die Firma E●, Bon● & Cie. habe nach der ihr am 5. Dezember 1958 erteilten Weisung nicht mehr als diese Bankbestätigung vor Aushändigung der Maschine einzuholen brauchen. Vielmehr hätte sich die Firma eine Bescheinigung des Inhalts übergeben lassen müssen, daß der deponierte Betrag nach Verzollung an die Klägerin überwiesen werde. Die Firma E●, Bon● & Cie. hat also schuldhaft weisungswidrig gehandelt.

II. Hiernach hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Firma E●, Bon● & Cie. Zwischenspediteur im Sinne des § 4 Nr. 1 b SVS (§ 408 Abs. 1 HGB) war.

Zwischenspediteur ist der Spediteur, an den der Hauptspediteur das Gut zum Zwecke der Weiterversendung und (oder) Ablieferung (nicht nur zur Aufbewahrung, RGZ 60, 44, 47) adressiert, jedoch nur dann, wenn der Hauptspediteur sich seiner "bedient" (§ 411 Abs. 1 HGB) d.h. wenn er zu dem Hauptspediteur in ein Vertragsverhältnis tritt, das wiederum den gesetzlichen Vorschriften des Spediteurvertrages unterliegt (RGZ 94, 97, 101; 109, 85, 87; 109, 288, 292). Der Zwischenspediteur übernimmt im Auftrag des Hauptspediteurs innerhalb eines Teils der Beförderungsstrecke selbständig im eigenen Namen (ob für Rechnung des Hauptspediteurs oder des Versenders, mag hier dahinstehen) die Besorgung der Güterversendung und tritt innerhalb seines Bereiches als

selbständiger Spediteur an die Stelle des Hauptspediteurs (vgl. auch § 664 Abs. 1 S. 2 BGB und RGZ 78, 310, 313). Liegen diese Voraussetzungen bei einem Empfangsspediteur vor, der das Gut an den Empfänger abzuliefern hat, so ist auch er Zwischenspediteur im Rechtssinne.

Das Berufungsgericht verneint die Zwischenspediteureigenschaft der Firma E., Bon. & Cie., weil die Klägerin diese Firma ausgewählt habe, zu ihr in direkte Beziehungen getreten sei und ihr direkte Weisung wegen der Auslieferung der Maschine gegen Bankbescheinigung erteilt habe. Diese Erwägungen vermögen die getroffene Entscheidung nicht zu tragen. Die Kernfrage, mit der sich das Berufungsgericht nicht befaßt hat, ist, ob das Speditionshaus Züst & Bachmeier A.G. der Firma E., Bon. & Cie. den Auftrag zur Besorgung der Auslieferung der Maschine an die Empfängerin erteilt hat. Gleichgültig ist, ob die Klägerin (etwa auf Veranlassung der Firma Di.) die Firma E., Bon. & Cie. als Empfangsspediteur ausgewählt hat. Der Versender kann sehr wohl einen Zwischenspediteur auswählen und den Hauptspediteur anweisen, mit diesem abzuschließen (§ 408 Abs. 1 Halbs. 2 HGB). Ebenso ist unerheblich, ob der Versender mit dem Zwischenspediteur in direkte Beziehungen getreten ist, was häufig aus Zweckmäßigkeitsgründen ratsam ist (vgl. die vom Reichsgericht entschiedenen Fälle RGZ 109, 85 [88]; 114, 109 [111], 118, 250 [2537]). Da der Zwischenspediteur eine selbständige Stellung einnimmt und für seinen Bereich an die Stelle des Hauptspediteurs tritt, besagt es auch nichts, wenn der Versender dem Zwischenspediteur direkte Weisungen erteilt, mögen diese auch von den dem Hauptspediteur erteilten Weisungen abweichen. Wird dem Zwischenspediteur vom

Hauptspediteur der Speditionsauftrag erteilt, so weiß der Zwischenspediteur, daß der Hauptspediteur für Rechnung des Versenders handelt und dessen Interessen wahrzunehmen hat. Er darf nicht an Maßnahmen des Hauptspediteurs mitwirken, die erkennbar eine dem Hauptspediteur untersagte Beeinträchtigung der Interessen des Versenders darstellen (Schlegelberger-Schröder HGB, 3. Aufl. § 411 Anm. 1). Der Versender kann seine dem Hauptspediteur erteilten Weisungen ändern; das kann auch dadurch geschehen, daß er dem Zwischenspediteur unmittelbare Weisungen erteilt. Hierdurch wird das Vertragsverhältnis, in dem der Zwischenspediteur zum Hauptspediteur steht, nicht beendet, sondern nur hinsichtlich einer Nebenverpflichtung in der Richtung modifiziert, daß der Zwischenspediteur die Weisungen des Versenders in der gleichen Weise befolgen muß, wie wenn der Versender die Weisung dem Hauptspediteur erteilt und dieser sie an den Zwischenspediteur weitergegeben hätte. Mit der Begründung des Berufungsgerichts konnte daher die Eigenschaft der Firma E., Bon. & Cie. als Zwischenspediteur nicht verneint werden.

Das Berufungsgericht bringt am Anfang des Tatbestandes seines Urteils den Satz, die Klägerin habe das Speditionshaus Z. & Bach A.G. mit dem Transport der Maschine zu ihrer Kundin, der Firma Pr. S.J.C. in C. (Fr.) beauftragt. Wäre das unstreitig, wie die Revision meint und wie auch nach der Aufnahme dieses Satzes in den Tatbestand zunächst anzunehmen ist, so würde das in starkem Maße dafür sprechen, daß die Firma Züst & Bachmeier A.G. der Firma E., Bon. & Cie. den Auftrag zur Auslieferung an die Empfängerin erteilt hat, und es müßten schon

besondere Umstände vorliegen, wenn das Gegenteil angenommen werden sollte. Wenn nämlich der Versender den Hauptspediteur mit der Besorgung der Versendung des Gutes an den Endempfänger beauftragt hat, so ist regelmäßig davon auszugehen, daß der Empfangsspedition ein Auftrag des Hauptspediteurs zugrundeliegt. Hier ist aber in Wahrheit nicht unstrittig, daß die Firma Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. die Güterversendung an den Endempfänger zu besorgen hatte. Vielmehr ergibt sich aus dem Tatbestand des Urteils (S. 5), daß die Beklagten vorgetragen haben, die Firma Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] AG habe den Auftrag erhalten, die Maschine an die Firma E [REDACTED], Bon [REDACTED] & Cie. zu senden. Aus dem Auftragsschreiben vom 4. Dezember 1958 läßt sich nicht eindeutig (vgl. den Betreff mit dem Text des Auftragsschreibens) schließen, ob die Firma Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. nur die Besorgung zur Versendung an die Firma E [REDACTED], Bon [REDACTED] & Cie. in Ca [REDACTED] oder darüber hinaus an die Endempfängerin in C [REDACTED] übernommen hat, und ob demnach die Firma E [REDACTED], Bon [REDACTED] & Cie. ihren Auftrag von Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. oder einem Dritten, sei es der Versenderin (Klägerin) oder der Empfängerin erhalten hat. Das Berufungsgericht wird diese Frage nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche (§ 346 HGB), über die gegebenenfalls ein Sachverständigengutachten zu erholen ist, prüfen müssen. Dabei wird insbesondere die Bedeutung des Bordero, in dem der Name des Endempfängers enthalten und in dem dem Empfangsspediteur eine Weisung erteilt ist, zu erörtern sein. Einen Anhaltspunkt kann geben, in welcher Weise die Firma Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. den Verkehrsvertrag den Versicherern nach § 6 B Nr. 4SVS angemeldet hat. Zu prüfen wäre auch, inwieweit die von dem Speditionshaus Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G.

abgeschlossene Transportversicherung ein Indiz darstellen kann, falls diese für das Bestimmungsziel C [REDACTED] genommen ist. Wenn die Firma Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. die Firma E [REDACTED], Bon [REDACTED] & Cie. "eingeschaltet" hat (Schreiben der Firma Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. an den Anwalt der Beklagten vom 28. März 1960), so spricht das für eine Auftragserteilung durch den Hauptspediteur. Unerheblich ist, daß die Firma Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. an die Firma E [REDACTED], Bon [REDACTED] & Cie. nach der Behauptung der Beklagten keine Vergütung gezahlt hat, da die Kosten ab Aa [REDACTED] nach dem Bordero zu Lasten der Sendung gingen und der Zwischenspediteur seine eigenen Rechte und die seiner Vormänner gegenüber dem Empfänger zu wahren hat (§ 411 HGB). Auch der Umstand, daß E [REDACTED], Bon [REDACTED] & Cie. etwa von Di [REDACTED] beauftragt war, die Verzollungsformalitäten vorzunehmen (vgl. das Schreiben der Klägerin vom 7. November 1958), ist kein ausreichendes Indiz gegen eine Auftragserteilung durch Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. (vgl. RGZ 109, 85, 88). Das gleiche gilt für die Tatsache, daß bei dem früheren Auftrag der Gegenwert im Auftrag von Di [REDACTED] von Cr [REDACTED] Ly [REDACTED] an die Bank der Klägerin überwiesen worden war, nachdem das Gut gegen entsprechende Bankbescheinigung ausgehändigt worden war.

Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Firma Z [REDACTED] & Bac [REDACTED] A.G. ihre Sorgfaltspflichten nicht verletzt, insbesondere nicht den Weisungen der Klägerin zuwidergehandelt habe, sind Bedenken nicht zu erheben.

Ebensowenig bestehen Bedenken gegen die Ausführungen im angefochtenen Urteil (S. 10) darüber, daß der Klägerin trotz des bei der Bank Cr [REDACTED] Ly [REDACTED] deponierten Verkaufs-

erlöses ein Schaden entstanden sei (vgl. RGZ 62, 331, 333).

Da das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob die Firma Z[REDACTED] & Bac[REDACTED] A.G. der Firma E[REDACTED], Bon[REDACTED] & Cie. einen Speditionsauftrag erteilt hat und das angefochtene Urteil widerspruchsvoll ist, soweit es sich um das Bestimmungsziel des von der Klägerin an die Firma Z[REDACTED] & Bac[REDACTED] A.G. erteilten Speditionsauftrages handelt, auch die Hilfsbegründung das angefochtene Urteil nicht zu tragen vermag, war das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Dr.Nastelski Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Bukow